

Sonntagsruhe und Ladenöffnungszeiten

Heiner Adamski



Heiner Adamski

In allen Kulturen wird der unablässig fließende Strom der Zeit durch kalendari-sche Ordnungen mit besonderen Tagen der Ruhe und mit Feiertagen gegliedert. Bezugspunkte sind neben astronomischen Sachverhalten (Wechsel von Tag und Nacht; Jahreszeiten) religiöse oder weltanschauliche Vorstellungen und Vorga-ben. Die in unserer Kultur/Gesellschaft übliche Einteilung der Zeit in den immer wiederkehrenden Verlauf von sechs Arbeits- oder Werktagen und einen siebten Tag als Ruhetag – den Sonntag – ist auf jüdisch-christliche Traditionen zurück-zuführen. Als Beispiel sei auf zwei biblische Texte hingewiesen: Im ersten Schöpfungsmythos gleich auf den ersten Seiten der Bibel (1. Mose 1,1 bis 2,4a) – der aus der Zeit 500 vor Christus stammt und übrigens einige Jahrhunderte jünger ist als der unmittelbar folgende zweite Mythos – wird Gottes Erschaffung der Welt in sechs Tagen beschrieben und dann gesagt: „Und ... Gott ... ruhte am siebenten Tage von allen seinen Werken ... Und Gott segnete den siebenten Tag und heiligte ihn, weil er an ihm ruhte ...“ (1. Mose 2,2-3) In den Zehn Geboten (2. Mose 20,1-17) wird darauf Bezug genommen: „Gedenke des Sabbattages, dass du ihn heiligest. Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Werke tun. Aber am siebenten Tag ist der Sabbat des HERRN, deines Gottes. Da sollst du keine Arbeit tun, auch nicht dein Sohn, deine Tochter, dein Knecht, deine Magd, dein Vieh, auch nicht der Fremdling, der in deiner Stadt lebt. Denn in sechs Tagen hat der HERR Himmel und Erde gemacht und alles, was darinnen ist, und ruhte am siebenten Tage. Darum segnete der HERR den Sabbat und heiligte ihn.“ (2. Mose 20,8-11) Im vierten Jahrhundert ist dieser besondere Tag durch den römischen Kaiser Konstantin I. zum öffentlichen Ruhetag erklärt worden. Seither gibt es den Sonntag als Tag der Ruhe – und die alten biblischen Texte und die im Römischen Reich eingeführte Regelung reichen bis in das mo-derne Verfassungsrecht. 1919 wurde in der Weimarer Reichsverfassung (WRV) dem Sonntag ein eigener Artikel 139 gewidmet. Er bestimmte: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“ Zur damaligen Zeit war dies auch ein Erfolg der von der Arbeiterbewegung erkämpften Sechstageswoche. 1949 ist

diese Bestimmung mit anderen staatskirchenrechtlichen Regelungen der WRV wörtlich in das Grundgesetz übernommen worden (Art 140 GG). Die Garantie „gesetzlich geschützt“ wird durch viele Rechtsvorschriften beispielsweise zur Regelung der Sonntagsarbeit, des Sonntagsfahrverbotes für Lastkraftwagen oder zu Detailproblemen wie Unzulässigkeit von Rasenmähen am Sonntag gewährleistet. Ein besonders wichtiger Regelungsbereich sind die hier interessierenden Ladenöffnungszeiten. In Ladenschlussgesetzen wurde vorgeschrieben, dass Geschäfte und Kaufhäuser an Sonntagen – abgesehen von Ausnahmen – nicht öffnen dürfen. Dies war und ist für die meisten Menschen normal; der Sonntag ist ihnen ein selbstverständlicher, geradezu natürlich wirkender Tag der Ruhe mit geschlossenen Geschäften und Kaufhäusern.

Die Sonntagsruhe ist aber nur begrenzt möglich. In einer modernen Gesellschaft kann der Sonntag unmöglich ein totaler Ruhetag sein. Viele Arbeiten sind unverzichtbar: Die Polizei muss auch an Sonntagen für Ordnung sorgen. Die Feuerwehr kann einen Brand am Sonntag nicht am folgenden Montag löschen. Die medizinische Versorgung kranker Menschen kann auch nicht ausfallen. Wir kommen aber schnell in Grenzbereiche: Sollen „rund um die Uhr“ laufende Produktionsprozesse und Dienstleistungsangebote unterbrochen werden? In manchen Bereichen ist dies unmöglich (etwa in Atomkraftwerken, im Verkehrswesen oder in Medien). Aber grundsätzlich stellt sich doch die Frage nach dem Verhältnis von wirtschaftlicher Effektivität und Ruhe: Warum sollen an Sonntagen Maschinen abgestellt werden und arbeitswillige Arbeitnehmer nicht arbeiten? Warum soll auf Gewinne bzw. Löhne verzichtet werden? Besonders strittig ist diese Frage: Warum sollen Geschäfte und Kaufhäuser an Sonntagen nicht öffnen und „mündige Bürger“ nicht in Ruhe einkaufen dürfen? Warum sollen Geschäfts- und Kaufhaustüren geschlossen und gleichzeitig Türen und Tore von Sport- und Vergnügungstätten sowie Theatern und Opern weit geöffnet sein? Und: Muss es bei Beschränkungen der Ladenöffnungszeiten für die ganze Republik einheitliche Regelungen geben? Soll der Bundesgesetzgeber entscheiden? Oder die Länder? Oder „vor Ort“ die Kommunen? Grundsätzlich stellt sich sogar diese Frage: Darf ein weltanschaulich neutraler Staat überhaupt eine religiös begründete Sonntagsruhe verordnen und in Konsequenz dessen Ladenöffnungszeiten beschränken? Die Kirchen verteidigen den Sonntag und speziell den Ladenschluss mit dem eingängigen Votum: Ohne Sonntage gibt es nur noch Werktage. In Wirtschaftskreisen gibt es hingegen dieses „Argument“: Marketing ist Gottesdienst am Kunden.

Zum Problem der Ladenöffnungszeiten hat das Bundesverfassungsgericht aufgrund einer Verfassungsbeschwerde von Berliner Kirchen eine Grundsatzentscheidung verkündet.

I. Die Rechtslage und die Verfassungsbeschwerde der Kirchen

Im Jahre 2006 wurde durch die Föderalismusreform I die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung des Ladenschlusses vom Bund auf die Länder übertra-

gen. Daraufhin haben die Länder den Ladenschluss durch Landesgesetze geregelt. Grundsatz ist, dass an Sonn- und Feiertagen keine Ladenöffnung erfolgt. Als Ausnahmeregelungen weisen die meisten Länder vier Sonn- und Feiertage zur Freigabe aus. In Baden-Württemberg sind es drei, in Brandenburg sechs. An den Adventssonntagen ist eine Ladenöffnung zumeist ausgeschlossen oder nur an einem einzigen Adventssonntag gestattet. In Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt ist kein besonderer Schutz der Adventssonntage vorgesehen.

Das Berliner Ladenöffnungsgesetz sieht ohne Erfüllung weiterer Voraussetzungen die Freigabe der Ladenöffnung an allen vier Adventssonntagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr vor. Vier weitere Sonn- und Feiertage können „im öffentlichen Interesse“ durch Allgemeinverfügung der Senatsverwaltung freigegeben werden. Außerdem dürfen an zwei weiteren Sonn- oder Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse Verkaufsstellen von 13.00 bis 20.00 Uhr offen gehalten werden. Und schließlich gibt es noch eine Reihe von Ausnahmebestimmungen für bestimmte Warengruppen und Anlässe. Für Werktage ist die Ladenöffnung ganz freigegeben (24 Stunden).

Gegen diese im Vergleich zur früheren Regelung und zu den Ladenöffnungsbestimmungen in den anderen Bundesländern weitergehenden Ladenöffnungsmöglichkeiten haben sich die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und das Erzbistum Berlin mit Verfassungsbeschwerden gewandt. Die Kirchen sehen die Rechtslage im Prinzip so:

Das Grundgesetz bestimmt den Sonntag und die anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung sowie den gesetzlichen Schutz (Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV). Bei dieser Verfassungsnorm geht es um Fragen des Sozialstaatsprinzips und des Religionsrechts. Es soll gewährleistet sein, dass an Sonn- und Feiertagen nicht gearbeitet wird, und es soll zudem auch gewährleistet sein, dass es für Religion und Kultur Zeit gibt. Die Kirchen sehen dabei nicht nur die Sicherung der Möglichkeit der Religionsausübung (also störungsfreie Gottesdienstzeiten) als wichtig an. Sie setzen sich für den Sonntagsschutz auch im Blick auf Familien und Beschäftigte ein. Es geht ihnen um die Bewahrung kollektiver Ruhezeit und zeitgleicher Unterbrechung der werktäglichen Arbeit als Voraussetzung für Ruhe und Muße und für die Ausübung der Religion.

Nach Ansicht der Kirchen muss die in die Länderkompetenz übergegangene Regelungsmacht der Bundesländer im Fall der Ladenöffnungszeiten vor diesem Hintergrund gesehen werden. Die Kirchen fürchten, dass viele der von den Ländern getroffenen Regelungen die Schutzzwecke gefährden. Sie wollen „das Ganze“ beachtet wissen und sehen durch die Ausweitung von Ladenöffnungszeiten eine Verengung der Sonntagsgestaltung auf den Konsum. Der Sonntag würde dadurch einen werktäglichen Charakter bekommen und der grundgesetzlichen Gewährleistung zuwider laufen. Als sehr problematisch sehen sie die Argumentation, durch die ein letztlich kommerzielles Interesse mit dem Hinweis auf den Einkauf als Freizeitgestaltung zu rechtfertigen versucht wird. Die Verfassungsnorm und ihre Intention dürften aber nicht aus dem Blick geraten. Das neue Recht zur Regelung der Ladenöffnungszeiten befreie die Länder nicht von der Verpflichtung, den Sonntag zu schützen. Die Verfassungsnorm befreie nicht

von der Notwendigkeit, arbeitszeitrechtliche Gesetze zu achten und ihre Einhaltung möglich zu machen. Sie zwingt auch dazu, unter dem Aspekt der „seelischen Erhebung“ der Religionsausübung am Sonntag umfassend Raum zu geben.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht hat der Vorsitzende des Rates der EKD – Bischof Wolfgang Huber – dieses einleitende Votum vorgestellt (2):

„Denn in sechs Tagen hat der Herr Himmel und Erde gemacht und das Meer und alles, was darinnen ist, und ruhte am siebenten Tage. Darum segnete der Herr den Sabbat und heiligte ihn.“ So lautet die Begründung der Sabbathheiligung in den Zehn Geboten. Nach sechs Tagen Arbeit wird das Werk Gottes durch einen Tag der Ruhe und der Heiligung, durch einen Feiertag vollendet. Und so soll es auch das Volk Gottes halten. Darauf beruht das Gebot: ‚Gedenke des Sabbattages, dass du ihn heiligest‘ (2. Mose 20, 8ff.).

Seit den Anfängen der Christenheit ist der Sonntag als Tag der Auferstehung Jesu Christi an die Stelle des Sabbattags getreten. Er prägt nun den Rhythmus der Woche im Gegenüber zu den sechs Werktagen: An den sechs Werktagen sollen wir alle unsere Werke tun, den Sonntag aber heiligen.

Den Sonntag heiligen heißt: sich öffnen für die Teilhabe an Gottes Heiligkeit. Es bedeutet, diesen Tag aus dem Alltag herauszuheben. Der ganze Tag soll im Gegenüber zur werktäglichen Beschäftigung ein eigenes Gepräge erhalten. Für die persönliche Lebensführung wie für das gemeinsame Leben ist das ein wichtiges Element der Lebenskultur. Es macht deutlich, dass der Mensch nicht nur durch Arbeit und Leistung definiert ist. Der Tag der kollektiven Arbeitsunterbrechung gibt Raum für die Frage, was im Leben wirklich trägt. Der Sonntag gewährt Zeit für Erholung und schöpferischen Neuanfang, für persönliche Besinnung und Gemeinschaft mit anderen. Der Gottesdienstbesuch ist nach christlicher Auffassung in der Heiligung des Feiertags ein wichtiges, sinnstiftendes Element; aber die prägende Bedeutung der Muße am Sonntag für den Rhythmus der Woche gehört zum religiösen Sinn dieses Tages unlöslich hinzu. Das biblische Gebot bezieht deshalb gerade auch die abhängig Beschäftigten – den Knecht, den Fremdling – in die kollektive Arbeitsunterbrechung ein, die für diesen Tag der Arbeitsruhe vorgesehen ist.

Unsere Gesellschaftsordnung hat den wöchentlichen Wechsel zwischen den Werktagen und dem Sonntag nicht hervorgebracht; sie hat vielmehr diesen ‚Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung‘ vorgefunden. Der arbeitsfreie Sonntag leitet sich aus einer Jahrhunderte, ja Jahrtausende umfassenden Tradition her, die bereits in einem Edikt Kaiser Konstantins des Großen im Jahr 312 rechtliche Anerkennung fand. Diese Tradition hat das religiöse, soziale und kulturelle Leben nachhaltig geprägt. Sie ist in unserem Land bewahrt worden, ohne dessen wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu schmälern. Wegen der prägenden Bedeutung des Sonntags für das Gemeinwesen vertraut unsere Verfassungsordnung die Gewährleistung dieses Verfassungsguts dem besonderen Schutz des Staates an. Der Gesetzgeber ist an diese Schutzpflicht gebunden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung und dürfen nicht die Pflicht zum Schutz des Sonntags außer Kraft setzen.

In Erfüllung ihres Auftrags leisten die Kirchen ihren eigenständigen Beitrag dazu, den Sonntag als ‚Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung‘ zu ge-

stalten. Die Gemeinschaft in jeder christlichen Kirche ist bestimmt durch die gemeinsame Ausübung der christlichen Religion. Wenn es zu einer Verletzung des Sonntagsschutzes kommt, sind die Kirchen davon unmittelbar betroffen. Denn sie werden dadurch in der Ausübung ihres Auftrags behindert, dem sie – geschützt durch die institutionelle Religionsfreiheit – nachgehen.

Der Auftrag der Kirchen zur Gestaltung des Sonntags hat in der Feier des Gottesdienstes sein Zentrum; aber er ist nicht auf die Gottesdienste beschränkt. Er erstreckt sich vielmehr auf eine Fülle von religiös motivierten Veranstaltungen über den ganzen Tag. Auch Gottesdienste werden im Übrigen nicht nur vormittags, sondern auch am Nachmittag und Abend gefeiert. Die vielfältigen kirchlichen Angebote am Sonntag gelten zuallererst den Kirchenmitgliedern, aber nicht nur ihnen allein, sondern der ganzen Gesellschaft.

Viele Menschen engagieren sich ehrenamtlich in der Kirche. Ihre Mitwirkung an kirchlichen Veranstaltungen ist für sie selbst Teil ihrer ‚seelischen Erhebung‘; und sie öffnet anderen dafür die Tür. Beispielhaft seien hier die Mitglieder von Posaunenchorern und Kirchenchören oder die Helferinnen und Helfer bei der Organisation von Gemeindefesten genannt. Bei einer Einebnung des Unterschieds zwischen Sonntag und Werktag gehen kollektive Freiräume für ehrenamtliches Engagement – nicht nur, aber auch, ja gerade in den Kirchen – verloren. Das beeinträchtigt die Kirchen in der Ausübung ihres Auftrags.

Aus Seelsorgeerfahrungen wissen wir, wie sehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter dem Konflikt leiden, sich sonntags zwischen ihrer Berufsausübung und der Pflege ihrer religiösen Bedürfnisse oder ihrer sozialen Kontakte entscheiden zu müssen.

Das Berliner Ladenöffnungsgesetz reizt die Geschäftigkeit an Werktagen rund um die Uhr, auch an Samstagen, aus. Für die im Handel Beschäftigten bleibt während der Woche kein verlässlicher Freiraum für gemeinsame Zeiten in Familie und Freundeskreis, für kirchliches, soziales oder kulturelles Engagement. Umso wichtiger ist es, den Sonntag als Tag der Arbeitsruhe so umfassend wie möglich zu schützen. Dieser Aufgabe wird das Berliner Ladenöffnungsgesetz mit seiner Erlaubnis zur Ladenöffnung an zehn Sonntagen im Jahr nicht gerecht.

Eine besondere Bedeutung hat die Adventszeit. Sie ist eine Zeit der Erinnerung und der Erwartung, der Vorbereitung auf das Gedenken der Geburt Jesu Christi und der Buße zu Beginn des Kirchenjahrs, das mit dem Ersten Advent beginnt. Schon jetzt unterliegt die ‚Vorweihnachtszeit‘, wie man stattdessen häufig sagt, einer sehr weitgehenden Beherrschung durch den Kommerz. Die Frage, was gefeiert wird und wie das geschehen soll, tritt dahinter in erheblichem Maß zurück. Die Möglichkeit, den Advent im christlichen Sinn angemessen zu gestalten, verdichtet sich deshalb weitgehend auf die Adventssonntage. In einer Reihe von Bundesländern wird deshalb die Ladenöffnung für die Adventssonntage generell ausgeschlossen. Im Berliner Ladenöffnungsgesetz geschieht das genaue Gegenteil, indem es alle Adventssonntage für die Ladenöffnung freigibt. Damit greift es in eklatanter und gravierender Weise in den kirchlich geprägten Jahreslauf und den zu ihm gehörenden Festkalender ein. Ausgerechnet in dieser Zeit gibt es in Berlin keinen geschützten Sonntag mehr. Das Weihnachtsfest als Motor des Handels zu nutzen, den besonderen Charakter

der Adventssonntage aber mit solcher Gleichgültigkeit zu übergehen, zeugt von einem beunruhigenden Mangel an religiöser wie kultureller Achtung.

Regelungen dieser Art entwickeln jeweils eine Sogwirkung auf angrenzende Länder. Diesem Sog muss Einhalt geboten werden. Im Sinne des Sonntagschutzes kann die Ladenöffnung am Sonntag nur die aus besonderen Gründen gerechtfertigte Ausnahme sein; das durch die grundgesetzliche Vorgabe geschaffene Regel-Ausnahme-Verhältnis zu Gunsten der sonntäglichen Arbeitsruhe darf nicht Schritt für Schritt umgekehrt werden.

Weitgehende Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen, vor allem in besonderen Festzeiten wie dem Advent, entziehen den christlichen Kirchen wichtige Voraussetzungen dafür, ihrem Auftrag nachzukommen, und hindern die Menschen an der seelischen Erhebung. Sie höhlen ein prägendes, vom Verfassungsgeber ausdrücklich als schützenswert anerkanntes Kulturgut aus. Angesichts der – gerade in Berlin – sehr weitgehend möglichen Ladenöffnung an Werktagen ist eine Begründung für die Aushöhlung dieses Gutes nicht ersichtlich.

Hoher Senat, wir erhoffen uns von Ihrer Entscheidung, dass verlässliche Grenzen aufgezeigt werden und die sonst drohende Aushöhlung des Sonntagschutzes beendet wird.“

II. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts²

Leitsätze:

1. Die aus den Grundrechten – hier aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG – folgende Schutzverpflichtung des Gesetzgebers wird durch den objektivrechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertage aus Art. 139 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG konkretisiert.
2. Die Adventssonntagsregelung in § 3 Abs. 1 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes steht mit der Gewährleistung der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen nicht in Einklang.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind folgende Erwägungen (3)

„... das Berliner Ladenöffnungsgesetz (greift) weder gezielt in die Religionsfreiheit der Beschwerdeführer ein, noch liegt in den verschiedenen Bestimmungen und Optionen zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen das „funktionale Äquivalent“ eines Eingriffs, weil es sich mit den hier angegriffenen Vorschriften an die Verkaufsstelleninhaber und nicht an die Religionsgemeinschaften richtet. Allerdings beschränkt sich die Religionsfreiheit nicht auf die Funktion eines Abwehrrechts, sondern gebietet auch im positiven Sinn, Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern. Diese Schutzpflicht trifft den Staat auch gegenüber den als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfassten Religionsgemeinschaften. Es ist aber grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, ein Schutzkonzept aufzustellen und normativ umzusetzen. Dabei kommt ihm ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu.

Allein aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG lässt sich keine staatliche Verpflichtung herleiten, die religiös-christlichen Feiertage und den Sonntag unter den Schutz einer näher auszugestaltenden generellen Arbeitsruhe zu stellen ... Das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG erfährt aber eine Konkretisierung durch die Sonn- und Feiertagsgarantie nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV; die Sonn- und Feiertagsgarantie wirkt ihrerseits als in der Verfassung getroffene Wertung auf die Auslegung und Bestimmung des Schutzgehalts von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ein und ist deshalb auch bei der Konkretisierung der grundrechtlichen Schutzpflicht des Gesetzgebers zu beachten. Art. 139 WRV enthält einen Schutzauftrag an den Gesetzgeber, der im Sinne der Gewährleistung eines Mindestschutzniveaus dem Grundrechtsschutz aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG insoweit Gehalt gibt.

Die funktionale Ausrichtung der sogenannten Weimarer Kirchenartikel auf die Inanspruchnahme des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gilt auch für die Gewährleistung der Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung in Art. 139 WRV, obgleich in dieser Norm selbst der religiös-christliche Bezug nicht ausdrücklich erwähnt wird. Denn Art. 139 WRV ist nach seiner Entstehungsgeschichte, seiner systemischen Verankerung in den sogenannten Kirchenartikeln und seinen Regelungszwecken ein religiöser, in der christlichen Tradition wurzelnder Gehalt eigen, der mit einer dezidiert sozialen, weltlich-neutral ausgerichteten Zwecksetzung einhergeht. Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt daher nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Die Gewährleistung der Arbeitsruhe sichert eine wesentliche Grundlage für die Rekreationsmöglichkeiten des Menschen und zugleich für ein soziales Zusammenleben und ist damit auch Garant für die Wahrnehmung von anderen Grundrechten, die der Persönlichkeitsentfaltung dienen. Die Sonn- und Feiertagsgarantie kommt etwa dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) ebenso zugute wie der Erholung und Erhaltung der Gesundheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 GG). Ihre Bedeutung resultiert wesentlich auch aus dem zeitlichen Gleichklang der Arbeitsruhe. Art. 139 WRV erweist sich so als verfassungsverankertes Grundelement sozialen Zusammenlebens und staatlicher Ordnung und ist als Konnexgarantie zu verschiedenen Grundrechten zu begreifen.

Die Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität steht einer Konkretisierung des Schutzgehalts des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG durch Art. 139 WRV nicht entgegen. Denn die Verfassung selbst unterstellt den Sonntag und die Feiertage, soweit sie staatlich anerkannt sind, einem besonderen staatlichen Schutzauftrag und nimmt damit eine Wertung vor, die auch in der christlich-abendländischen Tradition wurzelt und kalendarisch an diese anknüpft.

Art. 139 WRV statuiert für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen unter anderem ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Grundsätzlich hat die typische „werk tägliche Geschäftigkeit“ an Sonn- und Feiertagen zu ruhen, wobei der Schutz des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV nicht auf einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt der Sonn- und Feiertage beschränkt ist. Die Regelung zielt in der säkularisierten Gesellschafts- und Staatsordnung aber auch auf die Verfolgung profaner Ziele wie die der persönlichen Ruhe, Besinnung, Erholung und Zerstreuung. Dabei soll die von Art. 139 WRV ebenfalls erfasste Möglichkeit seelischer Erhebung allen Menschen unbeschadet einer religiösen Bindung zuteil werden.

Auf dieser Grundlage ergibt sich, dass gesetzliche Schutzkonzepte für die Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe erkennbar diese Tage als solche der Arbeitsruhe zur Regel erheben müssen. Hinsichtlich der hier in Rede stehenden Ladenöffnung bedeutet dies, dass die Ausnahme eines dem Sonntagschutz gerecht werdenden Sachgrundes bedarf. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen. ...

Bei der Einordnung und Bewertung der Durchbrechungen der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen kommt der Ladenöffnung großes Gewicht zu. Das Erreichen des Ziels des Sonntagschutzes – des religiös wie des weltlich motivierten – setzt das Ruhen der typischen werktäglichen Geschäftigkeit voraus. Gerade die Ladenöffnung prägt wegen ihrer öffentlichen Wirkung den Charakter des Tages in besonderer Weise. Von ihr geht eine für jedermann wahrnehmbare Geschäftigkeits- und Betriebsamkeitwirkung aus, die typischerweise den Werktagen zugeordnet wird. Dadurch werden notwendig auch diejenigen betroffen, die weder arbeiten müssen noch einkaufen wollen, sondern Ruhe und seelische Erhebung suchen, namentlich auch die Gläubigen christlicher Religionen und die Religionsgemeinschaften selbst, nach deren Verständnis der Tag ein solcher der Ruhe und der Besinnung ist. Dem Bedarfsdeckungs- und Versorgungsargument kommt wegen der fast vollständigen Freigabe der werktäglichen Öffnungszeiten (24-Stunden-Öffnung) in Berlin an Sonn- und Feiertagen nur noch geringe Bedeutung zu.

Die Besonderheit der Berliner Adventssonntagsregelung ... besteht darin, dass schon kraft Gesetzes ohne irgendeine weitere Voraussetzung vier Sonntage in Folge für die Dauer von jeweils sieben Stunden zur Ladenöffnung freigegeben werden. Diese Vorschrift hält der Anforderung, dass die Sonntagsruhe die Regel ist, nicht stand, weil sie einen in sich geschlossenen Zeitblock von etwa einem Zwölftel des Jahres vollständig vom Grundsatz der Arbeitsruhe ausnimmt. Daran ändert der allgemein gehaltene Hinweis in der Gesetzesbegründung auf die Metropolfunktion Berlins nichts. Auch darin spiegeln sich lediglich bloße Umsatz- und Erwerbsinteressen wider. Der Sache nach läuft die Regelung mithin darauf hinaus, den Sonn- und Feiertagsschutz für die Dauer eines Monats ... aufzuheben, ohne dass für eine derart intensive Beeinträchtigung eine hinreichend gewichtige Begründung gegeben würde oder sonst erkennbar wäre, die dem verfassungsrechtlichen Rang des Sonntagschutzes gerecht werden könnte.

Die weitere Regelung, wonach die Senatsverwaltung im öffentlichen Interesse ausnahmsweise die Öffnung von Verkaufsstellen an höchstens vier (weiteren) Sonn- oder Feiertagen durch Allgemeinverfügung zulassen kann ..., ist mit dem Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 140 GG und Art. 139 WRV bei einschränkender Auslegung vereinbar.“

III. Kommentar

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat mit einer klaren Ansage den seit längerer Zeit geführten Streit um die Ladenöffnungszeiten entschieden. Es hat die zurückgewiesen, die meinen, dass die Möglichkeit des Verkaufens und Einkaufens rund um die Uhr zu einer liberalen Gesellschaft gehören und ein Zeichen gegen die Ökonomisierung der Gesellschaft gesetzt. Es hat den kommerzfreien Sonntag zur Regel gemacht und praktisch die Möglichkeit einer Atempause zur „seelischen Erhebung“ verordnet. Das Gericht hat – insoweit die Sonntagsruhe zum Grundrecht freier Religionsausübung gerechnet wird – jenseits der weltanschaulichen Neutralität des Grundgesetzes die christliche Prägung unserer Gesellschaft sowie die Positionen der Kirchen und deren Rolle als Sachwalter für die Sonntagsruhe ausdrücklich anerkannt. Den Schutz des Sonntags hat das Gericht aber breit begründet. Es geht nicht nur um Kirchen und Religion. Die Sonntagsruhe wird auch mit der körperlichen und geistigen Erholung und der Förderung des Lebens in Familien und Vereinen sowie Parteien und Verbänden begründet.

Das Urteil ist ein starkes Signal in einer verweltlichten und individualisierten Gemeinschaft, in der mit immer hektischer werdender Ökonomisierung und zynischer Vernachlässigung des Gerechtigkeitsgedankens der Zusammenhalt brüchig wird und in der vielfach mit dem Verlust des Glaubens auch die Wurzeln der Existenz gefährdet werden können. Zum Glauben soll freilich niemand gezwungen werden. Jeder soll für sich über die Nutzung der Sonntagsruhe entscheiden. Mit dem Urteil wird nur ein Freiraum zum Abschalten und Innehalten und damit ein hohes Kulturgut verteidigt. Für die Gesellschaft ist das ein Vorteil. Für die Wirtschaft ist es kein Nachteil.

Die Berliner Vorstellungen sind also in Berlin und andern Bundesländern nicht umzusetzen. Unmittelbar betroffen sind von dem Urteil auch Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt. In diesen Ländern gab es ja auch weitgehende Öffnungsregelungen. Es ist übrigens bemerkenswert, dass ausgerechnet die rot-rote Regierung in Berlin – freilich unterstützt von CDU und FDP – die Ökonomisierung vorantreiben und Berlin über eine weite Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten zu einer europäischen „Einkaufsstadt“ machen wollte. Bei einem Erfolg in Karlsruhe hätte die rot-rote Regierung dann auch noch in der ganzen Republik die Möglichkeiten für mehr Handel, mehr Konsum und mehr Profit erweitert. Die größer werdende Menge der Menschen mit eher kleinen Einkommen hat darauf vermutlich nicht gewartet.

Anmerkungen

- 1 Pressemitteilung EKD vom 23. Juni 2009
- 2 Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 1. Dezember 2009. 1 BvR 2857/07 / 1 BvR 2858/07
- 3 BVerfG. Pressemitteilung Nr. 134/2009 vom 1. Dezember 2009